

**Benutzungsordnung
der Bibliothek
der Evangelischen Hochschule Darmstadt
vom 30.05.2016**

§ 1

Zielsetzung der Bibliothek

¹Die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EH) dient der Literaturversorgung aller Mitglieder der Hochschule. ²Darüber hinaus steht sie als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der beruflichen Fort- und Weiterbildung zur Verfügung.

§ 2

Zutritt und Benutzung der Bibliotheksräume

¹Die Räume der Bibliothek sind während der Öffnungszeiten zugänglich. ²Die Nutzung des Bestandes in den Bibliotheksräumen ist ohne Einschränkung möglich.

§ 3

Öffnungszeiten

¹Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben. ²Während der vorlesungsfreien Zeit sind Einschränkungen zu beachten.

§ 4

Kosten und Leistungsentgelte

- (1) Die Benutzung der Bibliothek sowie die Ausleihe von Büchern und anderen Medien sind für Angehörige und Mitglieder der Evangelische Hochschule Darmstadt grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) ¹Von sonstigen Nutzer_innen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben. ²Angehörige von Institutionen, mit denen eine Kooperation besteht, können von der Gebührenpflicht befreit werden.
- (3) Für Sonderleistungen der Bibliothek können Leistungsentgelte festgesetzt werden.

§ 5

Kompetenz und Haftung des Bibliothekspersonals

- (1) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung Bibliotheksverbot erteilen.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder in den Bibliotheksräumen entwendete Gegenstände der Nutzer_innen.

§ 6

Allgemeine Pflichten der Benutzer_innen

- (1) ¹Die Bibliothek darf nicht mit Mänteln, Taschen, Schirmen und dergleichen betreten werden. ²Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
- (2) ¹Die Schließfächer dürfen nur bis zur Schließung der Bibliothek am gleichen Tag belegt

werden. ²Nicht geleerte Fächer können vom Bibliothekspersonal geöffnet und die Inhalte in der Bibliothek verwahrt werden. ³Für bei der Benutzung der bereitgestellten Schließfächer entstehende Schäden übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

- (3) ¹In den Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu wahren. ²Die Benutzung von Mobiltelefonen ist untersagt. ³Tiere müssen draußen bleiben.
- (4) ¹Benutzer_innen haben das Bibliotheksgut und die Einrichtungsgegenstände mit Sorgfalt zu behandeln. ²Erfolgt die Rückgabe der Medien ausnahmsweise auf dem Postwege, haftet die_der Rücksender_in auf dem Versandweg.
- (5) ¹Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und anderen Medien ist vollwertiger Schadenersatz zu leisten. ²Als Beschädigung gelten auch das Beschreiben sowie das An- und Unterstreichen. ³Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Ersatzes. ⁴Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (6) ¹Benutzer_innen haben fehlende Teile und erkennbare Mängel an Büchern und anderen Medien den Mitarbeiter_innen der Bibliothek unmittelbar nach Feststellung zu melden. ²Erfolgt eine solche Meldung nicht, so wird davon ausgegangen, dass die Ausleihe in einwandfreiem Zustand erfolgte.
- (7) Die Benutzer_innen sind verpflichtet, die den Regalen entnommenen Bücher und andere Medien nach dem Lesen in den Bibliotheksräumen beziehungsweise nach dem Fotokopieren an den ursprünglichen Standort zurückzustellen oder dem Bibliothekspersonal auszuhändigen.

§ 7

Zulassung zur Ausleihe

- (1) ¹Angehörige und Mitglieder der Evangelischen Hochschule Darmstadt sind zur Ausleihe berechtigt. ²Die Bibliothek speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, die ihr zu diesem Zweck von der Hochschule übermittelt werden.
- (2) ¹Externe Benutzer_innen melden sich für die Ausleihe unter Vorlage ihres Personalausweises an. ²Sie stimmen bei der Anmeldung mit ihrer Unterschrift der Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten zu und erkennen die Bibliotheksordnung als verbindlich an.
- (3) Die Berechtigung zur Ausleihe kann befristet erteilt werden.
- (4) ¹Benutzer_innen erhalten einen Bibliotheksausweis. ²Bibliotheksausweise sind nicht übertragbar.
- (5) Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie Verlust des Ausweises sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Benutzer_innen haften für Schäden, die der Bibliothek durch etwaigen Missbrauch des Ausweises oder infolge nicht unverzüglicher Verlustanzeige entstehen.
- (7) Für die Neuausfertigung in Verlust geratener Ausweise und für die Abmeldung bei abhanden gekommenen Ausweisen werden Gebühren erhoben.

§ 8

Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) ¹Ausleihende Person ist diejenige, auf deren Ausweis ausgeliehen wird. ²Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Medien jeder Person auszuhändigen, die den entsprechenden Bibliotheksausweis vorzeigt und eine Vollmacht vorlegt, die sie zur Abholung der Medien berechtigt.

- (2) Benutzer_innen dürfen entliehene Medien nicht weitergeben.
- (3) Alle in der Bibliothek vorhandenen Medien, die nicht unter eine Ausleihbeschränkung gem § 9 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entliehenen Medien und deren Leihfrist zu begrenzen.
- (5) Eine Zusendung von Büchern an die_den Benutzer_innen auf dem Postweg erfolgt nicht.

§ 9

Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe sind im Allgemeinen ausgenommen:
 - a. der Präsenzbestand
 - b. Loseblattausgaben
 - c. Zeitschriften und Zeitungen
 - d. großformatige Werke
- (2) Medien, die für bestimmte Lehrveranstaltungen von besonderer Bedeutung sind, können als Semesterapparate befristet von der Ausleihe ausgenommen werden.

§ 10

Leihfrist

- (1) ¹Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. ²Für Teilbestände (z.B. Studienabschlussarbeiten) kann die Bibliothek kürzere Leihfristen festlegen.
- (2) Präsenzbestände können als Kurzausleihe über das Wochenende oder über Nacht ausgeliehen werden.
- (3) Ausleihfristen können höchstens dreimal um jeweils vier weitere Wochen verlängert werden, wenn keine Vormerkungen auf die Medien vorliegen.
- (4) Für hauptamtlich Lehrende ist auf Wunsch eine Semesterleihe bis zum Ende des laufenden Semesters möglich.

§ 11

Vormerkungen

- (1) ¹Entliehene Medien können zur Ausleihe vorgemerkt werden. ²Die Bibliothek kann die Anzahl der Vormerkungen beschränken.
- (2) Für die Benachrichtigung der_des Vormerkenden kann eine von der Bibliothek festzulegende Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
- (3) Wird ein vorgemerkt Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 10 Arbeitstagen nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

§ 12

Rückgabe

- (1) Benutzer_innen haben dafür zu sorgen, dass auch im Falle der persönlichen Verhinderung entliehene Bücher und Medien rechtzeitig zurückgegeben werden.
- (2) Werden die Voraussetzungen zur Benutzung nicht mehr erfüllt, haben die Benutzer_innen alle entliehenen Medien unverzüglich zurückzugeben und etwa ausstehende Gebühren und Auslagen zu begleichen.

§ 13

Überschreitung von Leihfristen

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Mahngebühren werden durch Aushang in der Bibliothek bekannt gegeben und beziehen sich auf jedes einzelne ausgeliehene Medium.
- (3) Nicht fristgerecht zurückgebrachte Medien können nicht verlängert werden.
- (4) Kommen Benutzer_innen ihrer Rückgabepflichtung nicht nach oder überschreiten die offenen Forderungen einen von der Bibliothek festgelegten Betrag, wird das Nutzer_innenkonto gesperrt und es erfolgt keine weitere Ausleihe.
- (5) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung kann die Bibliothek den Rechtsweg zur Eintreibung ihrer Forderungen beschreiten.
- (6) Eine Niederschlagung der Mahngebühren bei Verhinderung aus wichtigem Grund liegt im Ermessen der Bibliothek und erfolgt nur gegen schriftlichen Nachweis.

§ 14

Vervielfältigungen

¹Der_dem Benutzer_in obliegt die Verantwortung dafür, dass bestehende urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen sowie Lizenzbedingungen bei der Reproduktion von Medien bzw. deren Teilen eingehalten werden. ²Bei Verstößen haftet die_der Benutzer_in für der Bibliothek entstehende Schäden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Bibliotheksordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 08.10.2008 außer Kraft.

Darmstadt, den 30.05.2016

Die Vorsitzende des Senats
Prof. Dr. Marion Großklaus-Seidel